



Hinweis zur Ortsabwesenheit für die Ukrainer

Auszug aus der offiziellen Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de)

Alle Ukrainerinnen und Ukrainer, die bereits über einen Aufenthaltstitel und eine entsprechende Bescheinigung nach § 24 Aufenthaltsgesetz verfügen, können in die Ukraine reisen und jederzeit nach Deutschland zurückkehren.

Die Dauer einer Reise hat unmittelbaren Einfluss auf den Aufenthaltsstatus der reisenden Person in Deutschland und ihr Recht zum Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld).

Für kurzfristige Reisen gilt:

Ukrainer und Ukrainerinnen, die vorübergehenden Schutz genießen, können für eine Dauer von bis zu drei Wochen pro Jahr, einschließlich Wochenenden und Feiertagen, in ihre Heimat ausreisen und nach Deutschland zurückkehren. In diesem Fall wird - wenn das Jobcenter der Abwesenheit zugestimmt hat - das Bürgergeld weiterhin gezahlt, und die Registrierung in Deutschland bleibt gültig.

Wichtig ist, dass der Grund für die Kurzreise vorübergehender Natur sein muss, da Deutschland die Aufenthaltsgenehmigung sonst widerrufen kann. Wenn Sie also zum Zwecke des Beginns einer Ausbildung oder längerfristigen Pflege eines Familienmitglieds in die Ukraine reisen, kann dies als nicht nur vorübergehender Grund betrachtet werden und zum Widerruf Ihres Aufenthaltstitels führen. In diesem Fall ist es das wichtigste Erfordernis, die Zustimmung des Jobcenters für die geplante Abwesenheit rechtzeitig, am besten 1-2 Wochen im Voraus, per E-Mail oder bei einem Termin vor Ort zu beantragen.

Der Antrag beim Jobcenter soll die Dauer der Reise, den voraussichtlichen Termin für Ausreise und Rückkehr sowie den Zielort enthalten. Dies kann formlos in Schriftform geschehen. Es empfiehlt sich außerdem, vor der Ausreise in die Ukraine die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels zu überprüfen und ggf. deren Verlängerung zu beantragen (dies gilt auch für langfristige Reisen).

Hinweis: Liegt die Reisedauer zwischen drei und sechs Wochen, wird das Bürgergeld lediglich für die Dauer von drei Wochen bezahlt.

Für langfristige Reisen (bis zu sechs Monate) gilt:

Dauert eine Reise länger als sechs Wochen, wird die Zahlung von Bürgergeld in der Regel eingestellt, und nach der Rückkehr nach Deutschland muss erneut ein entsprechender Antrag gestellt werden. Das Jobcenter muss vor der Ausreise informiert werden.

Für eine Rückkehr in die Ukraine oder Umzug in ein anderes Land gilt:





Wenn Sie von Deutschland in ein anderes Land ziehen oder Sie in die Ukraine zurückkehren, informieren Sie bitte die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Zusätzlich ist eine Abmeldung bei der Meldebehörde erforderlich. Hierzu gehen Sie bitte frühestens eine Woche vor und spätestens 2 Wochen nach dem Auszug aus der Wohnung erneut zur Meldebehörde und melden sich ab oder melden Sie sich schriftlich oder per E-Mail ab.

Wenn Sie Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, müssen Sie rechtzeitig vor Ihrer Ausreise zudem das Jobcenter (im Fall des SGB II-Bezuges), das Sozialamt (im Fall des SGB XII-Bezuges) oder den Träger der Asylbewerberleistungen über Ihre Ausreise und deren Zeitpunkt informieren.

In diesem Fall erlischt das Recht auf Bezug von Grundsicherungsleistungen in Deutschland. Die ausreisende Person muss alle bestehenden Verträge kündigen, wie z.B. einen Mietvertrag, Verträge mit Internet- oder Mobilfunkanbietern u. ä. Es ist zu empfehlen, vor der Ausreise genügend Zeit für diese Schritte einzuplanen.